BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11. Januar 1969

zur Verlängerung des Mandats der Mitglieder einiger Beratender Agrarausschüsse

(69/21/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Beschlüsse vom 18. Juli 1962 (1) und 20. Juli 1964 (2) setzte die Kommission ein: einen Beratenden Ausschuß für Getreide, einen Beratenden Ausschuß für Schweinefleisch, einen Beratenden Ausschuß für Geflügelfleisch und Eier, einen Beratenden Ausschuß für Obst und Gemüse, einen Beratenden Ausschuß für Wein, einen Beratenden Ausschuß für Rindfleisch, einen Beratenden Ausschuß für Milch und Milcherzeugnisse und eine Fachgruppe „Reis" des Beratenden Ausschusses für Getreide.

Gemäß Artikel 4 dieser Beschlüsse ernannte die Kommission die Mitglieder der genannten Ausschüsse ab 10. Dezember 1965 für die Dauer von drei Jahren.

Auf Grund der gewonnenen Erfahrungen erweist es sich als nötig, an den Beschlüssen über die Einsetzung der Beratenden Ausschüsse für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewisse Änderungen vorzunehmen.

Die Inkraftsetzung dieser Änderungen vor Ablauf der Ernennungszeit der derzeitigen Mitglieder der Beratenden Ausschüsse war nicht möglich, andererseits muß vermieden werden, daß die künftigen Mitglieder ernannt werden, bevor die Aufgaben der Ausschüsse neu festgelegt worden sind —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Abweichend von Artikel 4 der Beschlüsse der Kommission

— vom 18. Juli 1962 über die Einsetzung Beratender Ausschüsse für Getreide, für Schweinefleisch, für Geflügelfleisch und Eier, für Obst und Gemüse und für Wein sowie

— vom 20. Juli 1964 über die Einsetzung Beratender Ausschüsse für Rindfleisch, für Milch und Milcherzeugnisse und einer Fachgruppe „Reis" des Beratenden Ausschusses für Getreide

wird die Ernennungszeit der Mitglieder der obengenannten Ausschüsse vom 10. Dezember 1968 ab um sechs Monate verlängert.

Brüssel, den 11. Januar 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 72 vom 8. 8. 1962, S. 2026/62.
(2) ABl. Nr. 122 vom 29. 7. 1964, S. 2047/64.